

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 25.09.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 9 Absätze 2 und 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, berichtigt 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) – in der aktuell geltenden Fassung –, und
- der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (ABI. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19) – in der aktuell geltenden Fassung –,

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

1. Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder, von öffentlich geförderter Kindertagespflege und von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (im Folgenden: Betreuungs- und Förderangebote) erhebt die Stadt Leverkusen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen öffentlich-rechtliche Beiträge (im Folgenden: Elternbeiträge).

2. Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Betreuung und Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder richten sich

nach dem Lebensjahr („u 2“ = Kind im ersten und zweiten Lebensjahr, „ü 2“ = Kind ab dem dritten Lebensjahr) und der jeweils vertraglich vereinbarten (Wochen-) Betreuungszeit. Elternbeiträge für Kinder ab dem dritten Lebensjahr werden ab dem Monat festgesetzt, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes beginnt.

3. Elternbeiträge werden für alle Betreuungs- und Förderangebote erhoben, die sich im Gebiet der Stadt Leverkusen befinden, soweit sich nach § 49 KiBiz keine abweichende Zuständigkeit ergibt.

4. Für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege außerhalb des Gebietes der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach §§ 49, 51 KiBiz gegeben ist.

5. Für Ferienangebote und die Mittagsverpflegung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

§ 2

Beitragszeitraum, Umfang der Beitragspflicht

1. Der Elternbeitrag ist ein monatlich zu entrichtender Beitrag zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Betreuungs- und Förderangebote.

2. Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), bei der offenen Ganztagschule das rechtliche Schuljahr (ebenfalls die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

3. Bei der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht am 01. des Monats, in dem das Betreuungs- und Förderangebot dem Kind vertraglich zur Verfügung steht; bei wirksamer Beendigung des Vertrages endet sie am letzten Tag des Monats.

4. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der monatliche Beitrag für den Zeitraum zu leisten, für den ein wirksamer Aufnahme- und Betreuungsvertrag vorliegt.

5. Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung im Rahmen der offenen Ganztagschule durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Monats möglich bei

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule,
- ärztlich attestierter längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vierwöchige durchgehende Erkrankung).

6. Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes. Sie besteht so lange für das Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot ein Platz vorgehalten wird.

Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn ein Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird, den es ohne weiteres durch Besuch in Anspruch nehmen kann.

7. Übliche, unvermeidbare Be- beziehungsweise Einschränkungen des Betreuungs- und Förderangebotes wirken sich auf die Beitragspflicht grundsätzlich nicht aus. Dies gilt insbesondere
- für übliche Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder, der Kindertagespflege sowie des außerunterrichtlichen Angebotes der offenen Ganztagschule,
 - wenn Öffnungszeiten mindestens durchgehend bis zu 4 Wochen gekürzt werden müssen, zum Beispiel infolge krankheits- oder streikbedingten Ausfalls des pädagogisch tätigen Personals,
 - wenn die Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes, zum Beispiel infolge einer Abwesenheit des Kindes als Folge einer durchgehenden Erkrankung bis zu 4 Wochen unterbrochen wird,
 - wenn das Betreuungs- und Förderangebot infolge höherer Gewalt bis zu 4 Wochen durchgehend nicht zur Verfügung steht.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Kindertagespflegeperson (gegebenenfalls in einem Verbund als Großtagespflege oder auch ein Anstellungsträger im Sinne des § 22 Absatz 6 KiBiz) und der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes der offenen Ganztagschule können ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung erheben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

§ 4

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt.
2. Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.
3. Liegt ein Fall im Sinne des Absatzes 2 vor und bezieht eine der beitragspflichtigen Personen
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder

- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a BKKG,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

In allen anderen Fällen im Sinne des Absatzes 2 ist das jeweils relevante Einkommen der beitragspflichtigen Elternteile getrennt voneinander zu ermitteln. Für jedes Elternteil werden 50 % des Elternbeitrags festgesetzt, der entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgesetzt wird.

4. Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

5. Die Beitragspflichtigen werden zu Elternbeiträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin beziehungsweise ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin beziehungsweise ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese beziehungsweise dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem (Jahres-) Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen. Lebt das Kind allerdings in einem Wechselmodell im Sinne des Absatzes 2 mit seinen Elternteilen zusammen, gelten für die Beitrags- und Einkommenseinsatzpflicht die Absätze 1 bis 3.

6. Beitragsschuldner sind jeweils die in Absätzen 1 bis 5 genannten beitragspflichtigen Personen. Die beitragspflichtigen Personen im Sinne des Absatzes 1 haften als Gesamtschuldner.

7. Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn die beitragspflichtige Person beziehungsweise die beitragspflichtigen Personen und das Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a BKKG,

beziehen. Die Beitragspflicht der Höhe nach besteht nur für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en nicht.

8. Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind in

- Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt und diesen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,
- einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

§ 5 Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben gestaffelt nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag entsprechend der Beitragstabellen nach Anlage 1 zu leisten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei einer Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beziehungsweise in Tagespflege von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die maßgebliche Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10 % zu zahlen.

§ 6 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung

1. Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Der Begriff wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht ausschließlich auf das von der beitragspflichtigen Person selbst erzielte Einkommen gerichtet.

2. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5a Satz 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen beziehungsweise Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

3. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die einkommenseinsatzpflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

4. Bezieht eine einkommenseinsatzpflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist jeweils das Doppelte des nach § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zu gewährenden Freibetrags von dem nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle doppelte Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.

Bei Einbeziehung auch des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der beitragspflichtigen Person (siehe § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung) werden bestehende Verpflichtungen dieser Personen im Rahmen des gesetzlichen Kindesunterhalts in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen angemessenen Umfangs vom anzurechnenden Einkommen abgezogen.

6. Kein anzurechnendes Einkommen sind
- das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften,
 - die in § 10 BEEG jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nach § 10 BEEG maßgebliche Elterngeldfreibetrag für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag),
 - Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.

7. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist das im jeweiligen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen (Jährlichkeitsprinzip).

Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderungen eingetreten sind, zunächst durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden.

Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist ein voraussichtliches Einkommen für 12 Monate zu ermitteln. In diese Prognoseberechnung sind alle bereits zugeflossenen beziehungsweise voraussichtlich zufließenden beitragsrelevanten Einkünfte einzubeziehen.

Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Leverkusen der höchsten Jahreseinkommensstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten Elternbeitrag nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gegebene Altersgruppe und gewählte (Wochen-)Betreuungszeit leisten.

§ 7

Beitragsfreistellung beziehungsweise -befreiung, Beitragserlass

1. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, werden keine Elternbeiträge erhoben.

2. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 KiBiz ausnahmsweise und bezieht auch das Kalenderjahr der Zurückstellung in die Beitragsfreiheit ein.

3. Wird für mehr als ein Kind der beitragspflichtigen Personen nach § 4 Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 dieser Satzung gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und im Fall der Zuständigkeit nach § 49 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer einkommenseinsatzpflichtigen Ehegattin beziehungsweise ihrem einkommenseinsatzpflichtigen Ehegatten oder ihrer einkommenseinsatzpflichtigen Partnerin beziehungsweise ihrem einkommenseinsatzpflichtigen Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (siehe § 4 Absatz 5 dieser Satzung) und wird für mehr als ein Kind einer dieser beiden Personen und/oder beider Personen für ein Angebot im Sinne des Satzes 1 in Leverkusen ein Elternbeitrag erhoben, gelten die vorstehenden Beitragsbefreiungen entsprechend.

4. Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird darüber hinaus für dieses Kind auch Tagespflege gewährt, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrags für die Tagespflege entsprechend des vereinbarten Betreuungsumfanges. Beide Elternbeiträge zusammen dürfen jedoch den für die maßgebliche Altersgruppe bis 45 Stunden zu fordernden Elternbeitrag zuzüglich eines Zuschlags von 10 % nicht überschreiten. Der Elternbeitrag für die Tagespflege ist dann entsprechend zu reduzieren.

5. Eine Teilnahme am offenen Ganztage in der Primarstufe besteht auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter.

6. Beitragspflichtige können einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass von Elternbeiträgen stellen. Voraussetzung für einen teilweisen oder vollständigen Erlass ist, dass ihnen die Belastung durch Elternbeiträge nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII entsprechend.

§ 8

Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

1. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegeperson und der Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule hat der Stadt Leverkusen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungs- und Förderangebot und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen, gegebenenfalls unter Beachtung der Regelung in § 4 Absatz 5, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Jahreseinkommensgruppe dem von ihnen zu leistenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen haben hierzu innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über die elternbeitragsrechtlich relevanten Einkünfte und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.

3. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

4. Verweigern die Beitragspflichtigen Angaben zu den nach dieser Satzung relevanten wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht vor, ist von ihnen der höchste Elternbeitrag für die maßgebliche Altersgruppe und (Wochen-)Betreuungszeit zu leisten.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrags

1. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

2. Die Stadt Leverkusen ist unabhängig von den in § 8 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beziehungsweise des Beitragspflichtigen zu überprüfen. Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung, spätestens nach wirksamer Beendigung des Betreuungs- und Förderangebotes.

3. Für die Nachveranlagung ist die 4jährige Festsetzungsverjährungsfrist nach § 1 Absatz 3, § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO zu beachten.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

1. Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Betreuung und Förderung monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu leisten.

2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen werden den Beitragspflichtigen nach buchungstechnischer Verarbeitung zeitnah erstattet. Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen werden einen Monat nach Zugang des Beitragsfestsetzungsbescheides fällig.

§ 11

Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festsetzung des Elternbeitrags erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des § 61 SGB VIII und der anderweitig zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Die gespeicherten Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung benötigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen in der Fassung der 3. Änderung – beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 07.05.2018, öffentlich bekannt gemacht am 20.06.2018, außer Kraft.